

Umgang mit Risikogruppen bei Lehrkräften

I. Allgemeine Informationen

Zum Schuljahresbeginn möchten wir Ihnen die Erlasslage der Länder, auf deren Gebiet die Evangelische Kirche im Rheinland liegt, mitteilen. Wir bitten um Verständnis, dass diese Mitteilung aufgrund der sich beständig ändernden tatsächlichen Situation und der darauf basierenden Erlasslage, schnellen Änderungen unterworfen ist. Selbstverständlich werden wir uns bemühen, Sie über Änderungen – insbesondere über solche, die Sie als kirchliche Mitarbeitende besonders betreffen – so schnell wie möglich zu informieren. Für Änderungen informieren Sie sich bitte unter folgenden Webadressen:

Hessen:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-schulleitungen-und-lehrkraefte>

Nordrhein-Westfalen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Rheinland-Pfalz:

<https://add.rlp.de/de/themen/schule/corona/>

Saarland:

https://corona.saarland.de/DE/schulenundkitas/schulenundkitas_node.html

Hinweise zu allgemeinen Hygienerichtlinien und zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erhalten Sie auf den oben genannten Websites und über die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten bzw. die Schulreferentinnen und Schulreferenten und die Schulverwaltungen.

Sofern Unklarheiten oder Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an das Dezernat 3.3 des Landeskirchenamtes, Kirchenrechtsdirektorin Gunhild Achenbach, gunhild.achenbach@ekir.de oder an das Dezernat 2.1, Landeskirchenrätin Iris Döring, Iris.Doering@ekir.de.

II. Aktuelle Lage zu Risikogruppen

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass das Robert-Koch-Institut nicht mehr pauschale bestimmte Krankheitsbilder oder Altersgruppen einer Risikogruppe zuweist, sondern eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, vorgenommen wissen will. Es begründet diese Änderung mit der Komplexität der Faktoren, die zu der Zuordnung zu einer Risikogruppe führen. Einzelheiten finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.htm

NRW

Nach der zunächst bis zum 9. Oktober 2020 geltenden Erlasslage ist bestimmt, dass grundsätzlich alle Lehrkräfte zum präsenten Unterricht verpflichtet sind.

Sind Lehrkräfte der Überzeugung, dass sie aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit Covid 19 zu erleiden, so haben sie ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Dienstherr kann auch die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen. Das Gutachten muss das die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe begründende Krankheitsbild nicht nennen, aber darüber Auskunft geben, dass im Falle einer Infektion mit Covid 19 ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht.

Die Geltungsdauer der mit Runderlass vom 22. Mai 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals wurde mit Runderlass vom 31. Juli 2020 über den 26. Juni hinaus bis zum Ablauf des 9. Oktober 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Herbstferien) mit folgenden Maßgaben verlängert:

- Die ausgestellten ärztlichen Atteste, auf deren Grundlage Lehrkräfte von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht befreit werden konnten, gelten nicht unbegrenzt. Sie entfalten seit dem Unterrichtsende vor den Sommerferien keine Wirkung mehr. Für die Zeit nach den Sommerferien ist für eine Befreiung vom Präsenzunterricht die Vorlage eines neuen Attestes erforderlich. Gemäß bisheriger Erlasslage vom 22. Mai 2020, die mit neuer Erlasslage vom 31. Juli 2020 in diesem Punkt fortgeschrieben wurde, ist dabei eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung erforderlich und vorzunehmen. Diese hat den Kriterien des Robert-Koch-Instituts zu entsprechen.
- Für Schwangere gelten die generellen Regelungen zu Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.

Sofern eine Lehrkraft einen Angehörigen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe in ihrem Haushalt betreut, gilt die Vorlage eines im o.g. Sinne aussagefähigen Attestes für die oder den zu pflegenden Angehörigen.

Im Übrigen gilt weiterhin, dass eine Befreiung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht ihre allgemeine Dienstpflicht nicht berührt; sie können auch zu anderen schulischen Aufgaben herangezogen werden.

Näheres finde Sie auf der Internetseite des Schulministeriums NRW:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/recht/schulgesundheitsrecht/infektionsschutz/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gilt gemäß dem aktuellen Hygieneplan mit Wirkung vom 1. August 2020: „Unabhängig von der etwaigen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist es angesichts der momentanen Infektionslage und der damit verbundenen geringen Wahrscheinlichkeit einer Infektion grundsätzlich möglich, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden. Eine Ausstattung mit Mund-Nasen-Schutz und/oder Gesichtsvision oder eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht kann im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nachweist und wenn in der Schule ein Infektionsfall oder durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Fall oder konkreter Verdachtsfall vorliegt und im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Beratung auf der Grundlage einer tätigkeitsbezogenen pandemiespezifischen Gefährdungsbeurteilung durch das Institut für Lehrgesundheit deren Notwendigkeit bestätigt wird. Sollte das Institut für Lehrgesundheit seine Zuständigkeit für kirchliche Lehrkräfte für nicht eröffnet ansehen, ist zuständig die BAD, Frau Petra Schlösser, E-Mail: petra.schloesser@bad-gmbh.de, Tel.: 02166/13390415. Das Attest sollte bereits in der Schule vorliegen, um ggf. umgehend reagieren zu können. Unter der gleichen Voraussetzung reicht es aus, dass, auch wenn kein Verdachtsfall in der Schule vorliegt, sich die Infektionszahlen in der Region oder landesweit signifikant erhöht haben.“

Schwangerschaft gilt als „grundsätzlich nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden.“ Bei einer nachgewiesenen Infektion in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem durch das Gesundheitsamt bestätigten Verdachtsfalls für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts. Soweit die Schwangere auf eigenen Wunsch dennoch im Präsenzunterricht eingesetzt werden möchte, ist darüber auf der Basis einer individuellen Gefährdungsbeurteilung und nach Beratung durch das Institut für Lehrgesundheit zu entscheiden.

Für die Pflege von Angehörigen gibt es keine Regelung.

Den aktuellen Hygieneplan finden Sie unter:

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/4_Hygieneplan_Corona_Schulen_30.06.2020.pdf

Saarland

Aufgrund der aktuellen Infektionslage sind auch im Saarland alle Lehrkräfte, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle

verpflichtet. Wenn in Einzelfällen der Infektionsschutz für einen Unterrichtseinsatz in der Schule auch nach individueller Beratung durch den arbeitsmedizinischen Dienst nicht möglich ist, ist diese Lehrkraft für schulische Tätigkeiten, u. a. für Aufsichten während Prüfungen und Leistungsnachweisen und während ihrer Heimarbeit für das Lernen von zuhause einzusetzen. Bei Tätigkeiten in der Schule sind für diese Lehrkräfte über das übliche (z. B. Mund-Nase-Bedeckung oder Maske) hinausgehende Schutzmaßnahmen wie z. B. erweiterte Abstände oder kontaktarme Wegeführung zu treffen.

Näheres finden Sie unter

https://corona.saarland.de/DE/schulenundkitas/faq-schule/faq-schule_node.html

Dort finden Sie auch den Link zu dem aktuellen Musterhygieneplan.

Hessen

Auch in Hessen besteht generell eine Verpflichtung zum präsenten Unterricht.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Auch hier ist eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte erforderlich. Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre. Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Nähere Angaben finden Sie unter

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_419.pdf

Stand der Angaben: 7. August 2020, 12:30 Uhr

gez. Iris Döring